

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIX. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 4. März 1911.

Nr. 11.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Anleitung für die Zollabfertigung von Roggen- und Weizenkleie . . . Seite 65

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 2. März 1911 beschlossen:

- a) Die anliegende „Anleitung für die Zollabfertigung von Roggen- und Weizenkleie“ wird genehmigt;
- b) die Hauptzollämter werden ermächtigt, zur Vermeidung von Härten in besonderen Fällen die Vergällung der Ware auch dann zu gestatten, wenn das in der Anleitung vorgeschriebene Verfahren ihre Zollpflichtigkeit ergeben sollte; die Vergällung ist in solchen Fällen nur zulässig, wenn die Ware vor dem 1. Februar 1911 für deutsche Rechnung fest gekauft und bis zum 30. Juni 1911 eingeführt oder an den deutschen Empfänger verladen worden ist.

Berlin, den 3. März 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Wernuth.